



An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Nachrichtlich:
Eltern sowie
die Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 18. Dezember 2020

Aktuelle Rechtslage und Ergänzung der Eindämmungsverordnung

Anlage: Auszug aus dem geplanten Verordnungstext
Musterantrag auf Notbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum 4. Januar 2021 bleiben **alle Angebote der Kindertagesbetreuung** -
Krippe, Kindergarten, Hort, Kindertagespflegestellen und sonstige Kindertagesbe-
treuungsangebote - **geöffnet**.

Mit der Eindämmungsverordnung werden ab dem 4. Januar 2021 neue Regelungen
in Schulen und für den Hort gelten.

Ab dem 4. Januar 2021 ist der Präsenzunterricht in Schulen untersagt.

Die Schüler/innen der Abschlussklassen (Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und
13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Zweiter Bildungsweg) sowie im
letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs werden im Prä-
senzunterricht beschult.

Die Schulen nutzen alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen, damit in diesen Klassen und Lerngruppen der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.

Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt geistige Entwicklung bleiben geöffnet, die Sorgeberechtigten entscheiden und informieren die Schulleiter/innen formlos darüber, ob ihr Kind am Präsenzunterricht in der Schule teilnimmt.

Die **übrigen Schüler/innen der Grundschulen**, der Förderschulen, der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Oberstufenzentren einschließlich des Zweiten Bildungswegs **werden distanz unterrichtet**.

Für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klasse mit einem **Notbetreuungsanspruch**, wird eine Notbetreuung in der Schule organisiert. Die Notbetreuung in der Schule umfasst die Unterrichtszeit der Jahrgangsstufe des jeweils regulären Schultages.

An verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) gilt, dass die Notbetreuung den Zeitraum der VHG deckt (mind. sechs Zeitstunden)

Damit einhergehend wird **ab dem 4. Januar 2021 die Hortbetreuung für Grundschulkindern untersagt**. Der Hort organisiert für die Kinder der ersten bis vierten Jahrgangsstufe eine Notbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung.

Die Notfallbetreuung wird in beiden Einrichtungen für folgende anspruchsberechtigten Gruppen von Kindern organisiert:

Schulpflichtige Kinder der **ersten bis vierten Schuljahrgangsstufe** sollen nur dann in Notbetreuung betreut werden können, wenn dies aus **Kindeswohlgründen** erforderlich ist, oder, wenn **beide Personensorgeberechtigten in kritischen Infrastrukturbereichen** tätig sind. Ein Anspruch dieser Kinder besteht auch dann, wenn **ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich** tätig ist.

Schulpflichtige Kinder der **fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe** haben einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn mindestens **ein Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich** tätig ist. Vorrang hat die häusliche Betreuung.

Das konkrete Verfahren der Notbetreuung wird in der nächsten Woche in der Eindämmungsverordnung konkretisiert. Ich übermittle Ihnen zur Vorbereitung bereits

heute den anliegenden Auszug aus dem geplanten Verordnungstext nebst Begründung.

Als weitere Hilfestellung möchte ich Ihnen außerdem anliegenden Musterantrag auf Notbetreuung übermitteln, der die geplanten Regelungen wiederspiegelt.

Zuständig für die Prüfung und Bescheidung der Anträge sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die diese Aufgabe auch den kreisangehörigen Kommunen übertragen können. Dies gilt sowohl für die Notbetreuung in Schule, als auch für die Notbetreuung im Hort.

Das Merkmal Kindeswohl ist mit Blick auf den Zweck der Eindämmungsverordnung, die Kontakte einzuschränken, restriktiv auszulegen. Nicht jede familiäre Schwierigkeit, z.B. bei Alleinerziehenden, macht eine Betreuung aus Kindeswohlgründen erforderlich. Vielmehr müssen Anhaltspunkte für eine konkrete Kindeswohlgefährdung vorliegen, die durch eine Notbetreuung verhindert werden kann. Es handelt sich hier zumeist um Familien, die flankierend eine ambulante Hilfe zur Erziehung zur Stärkung der Elternkompetenz erhalten.

Im Übrigen ist geplant, dass es bei den bisherigen Regelungen in der Kindertagesbetreuung bleibt: Die Krippen, Kindergärten und weitere vorschulische Angebote der Kindertagesbetreuung werden geöffnet bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. v. 

Volker-Gerd Westphal